



Bekanntmachung

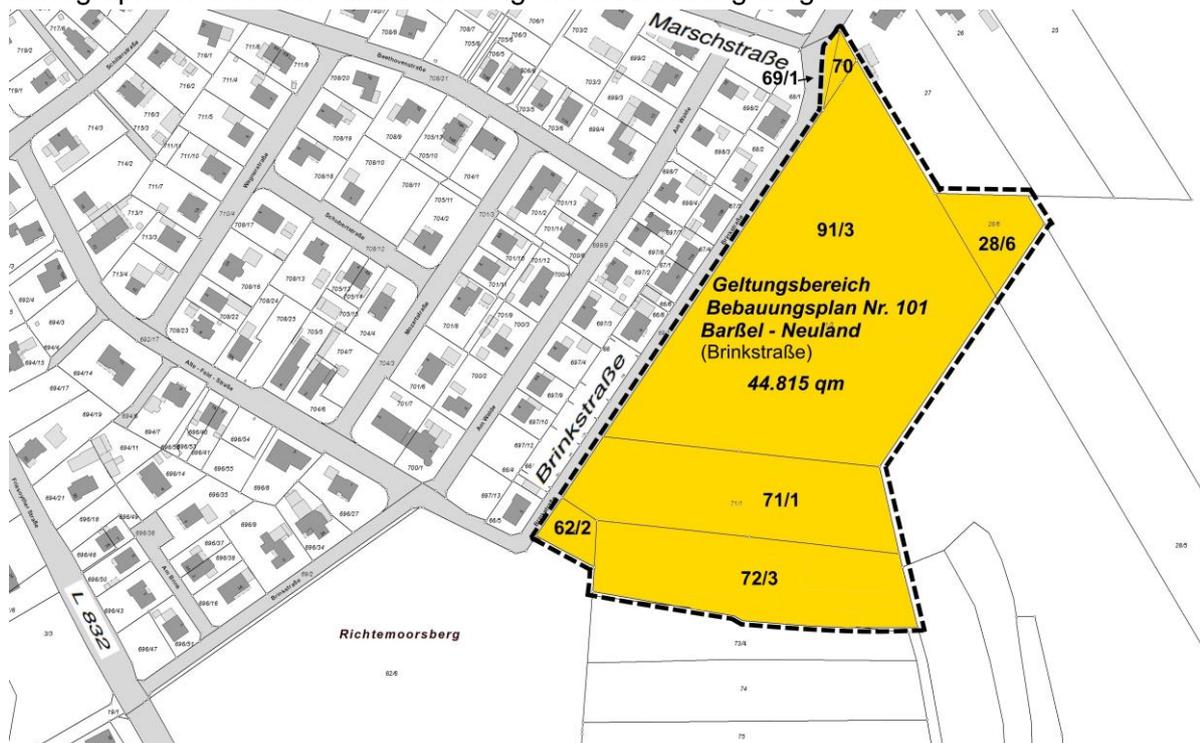
Bebauungsplan Nr. 101 "Barbel - Neuland (Brinkstraße)"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barbel hat den Bebauungsplan Nr. 101 "**Barbel - Neuland (Brinkstraße)**", in seiner Sitzung am 16.05.2018 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 "**Barbel - Neuland (Brinkstraße)**" liegt im Südosten der Gemeinde Barbel, am derzeitigen Siedlungsrand zur Gemeindestraße *Brinkstraße* und umfasst ein Plangebiet von rund 4,5 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 "**Barbel - Neuland (Brinkstraße)**" ist kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt:



Die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 9 "Neuland" treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 im Bereich der Überplanung außer Kraft (Teilaufhebung). Der Bebauungsplan Nr. 101 "**Barbel - Neuland (Brinkstraße)**" tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 101 "**Barbel - Neuland (Brinkstraße)**" einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barbel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barbel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth
Bürgermeister